

Eine transatlantische Verfassung der Konzerne? Der gefährliche Schutz von Investoren und ‚geistigem Eigentum‘ im TTIP¹

Pia Eberhardt (Corporate Europe Observatory) & Peter Fuchs (PowerShift e.V.)

Der Buchstabe „I“ im Kürzel TTIP steht für investitionspolitische Regeln im geplanten Abkommen zwischen der EU und den USA. Die Geschichte um diese Investitionsregeln kann sich zu einem wirtschaftspolitischen Thriller entwickeln, auch wenn - oder gerade weil - alles ‚ganz legal‘ ablaufen soll. Denn: Es geht um hochgefährliche Waffen zur Bekämpfung demokratischer Politik, um organisierte Tätergruppen mit besten Verbindungen in Politik und Wirtschaft – und es geht um die Frage, ob die Vielzahl an Rettern (inkl. Attac) es noch schaffen, die Geschichte zu einem Happy End zu führen.

Die Waffen: Investitionsschutzstandards und Sonderklagerechte für Konzerne



Internationale Investitionsverträge oder entsprechende Investitionskapitel in Handelsabkommen wie dem TTIP regulieren nicht etwa die Geschäftspraktiken von internationalen Investoren (meist: Transnationalen Konzernen). Sie schreiben vielmehr fest, wie Staaten mit diesen Investitionen und Unternehmen umgehen müssen. Dabei werden mindestens drei Dinge geregelt, die für die Gefährlichkeit solcher Verträge zentral sind:

1.) der Geltungsbereich des Investitionsschutzes: Was gilt als ‚Investition‘? Industrieländer wie Deutschland, die EU und die USA drängen in Investitionsabkommen darauf, den Begriff „Investition“ möglichst weit zu definieren. Vermögenswerte jedweder Art, die von Investoren des einen Vertragsstaats direkt oder indirekt im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats angelegt werden, sollen geschützt werden. Dazu

zählen u.a. das Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen, Anteilsrechte an Firmen und Portfolioinvestitionen, die so genannten „Rechte des geistigen Eigentums“ (u.a. Urheberrechte, Patente, Marken, Sortenschutzrechte), öffentlich-rechtliche Konzessionen z.B. im Bergbau und andere Ansprüche auf Geld oder Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben.

2.) die materiellen Schutzstandards für die Investitionen: Wie müssen Staaten die Investitionen behandeln? Vertragsstaaten verpflichten sich in Investitionsverträgen, die Investitionen und Investoren des jeweiligen anderen Vertragsstaates entsprechend bestimmter Schutzstandards zu behandeln. So wird den Investoren ein Anspruch auf Entschädigung im Falle von direkter oder so genannter „indirekter Enteignung“ gewährt. Ferner verpflichten sich die Vertragsstaaten zur „gerechten und billigen Behandlung“ (fair and equitable treatment) von Investoren, zur Gewährung von Nichtdiskriminierung (im Vergleich zu inländischen oder anderen ausländischen Investoren), zu freiem Kapitalverkehr sowie zum vollem Schutz und voller Sicherheit der Investitionen. All diese vagen Rechtsbegriffe – was ist eine ‚indirekte Enteignung‘? Was bedeutet ‚gerechte und billige Behandlung‘? – können als enorm scharfe Waffen gegen gemeinwohlorientierte Politik eingesetzt werden.

3.) Schiedsklauseln zur Durchsetzung der genannten Schutzstandards: Sonderklagerechte für Konzerne Investoren erhalten das Recht, direkt vor internationalen Schiedsgerichten - und damit vorbei an den nationalen oder europäischen Gerichten der Gaststaaten - zu klagen, wenn sie ihre

¹ überarbeitete Fassung aus Klimenta, Harald/Fisahn, Andreas u.a. 2014. Die Freihandelsfalle. Transatlantische Industriepolitik ohne Bürgerbeteiligung – das TTIP, VSA-Verlag, Hamburg <http://www.vsa-verlag.de/nc/detail/artikel/die-freihandelsfalle/>

Rechte aus den Investitionsabkommen verletzt sehen. Üblicherweise haben die Investoren dabei die Wahl: Sie können Schiedsverfahren unter Aufsicht des zur Weltbank-Gruppe gehörenden International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID), nach einer Schiedsordnung des UN Committee on International Trade Law (UNCITRAL) oder auch bei anderen Schiedsstellen anrufen (etwa in London, Stockholm oder bei der Internationalen Handelskammer in Paris). Staaten und Parlamente, die solchen Schiedsklauseln in Investitionsabkommen zustimmen, unterwerfen sich schon im Moment des Vertragsabschlusses der Zuständigkeit von Schiedsgerichten. Deren Urteile müssen dann ohne Berufungsmöglichkeit wie eine letztinstanzliche innerstaatliche Gerichtsentscheidung anerkannt werden.

Schon heute garantieren weltweit über 3.000 internationale Investitionsabkommen weitreichende Klagerechte für Konzerne in diesem System der Schiedsgerichtsbarkeit. Die meisten der Abkommen sind so genannte Bilaterale Investitionsschutzverträge (Bilateral Investment Treaties, BITs) und bestehen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern. Sie ermöglichen es ausländischen Investoren, gegen alle möglichen Politiken und Verwaltungspraktiken des Gaststaates zu klagen, wenn sie ihre Eigentumstitel und die geplanten Gewinne aus ihren Investitionen geschädigt sehen. Dabei kann es um Gesundheits- oder Umweltschutzaufgaben gehen, um Rettungsmaßnahmen bei Finanzkrisen oder um andere Formen von Sozial- und Wirtschaftspolitik, die unternehmerischen Freiheiten beschränkt. Allerdings: Zwischen den USA und den meisten europäischen Ländern gibt es solche Investitionsverträge mit Sonderklagerechten für Konzerne noch nicht – sie sollen mit TTIP neu eingeführt werden

Damit drohen weitere Klagen, wie wir sie bereits aufgrund anderer Investitionsabkommen schon kennen: In Deutschland verklagt der Energiekonzern Vattenfall die Bundesregierung vor einem internationalen Schiedsgericht, weil ihm der Atomausstieg nicht passt. In Australien und Uruguay geht der Tabakkonzern Philip Morris gegen Warnhinweise vor den gesundheitlichen Folgen des Rauchens auf Zigarettenpackungen vor. Der kanadische Öl- und Gaskonzern Lone Pine verklagt über eine US-Niederlassung seine eigene Regierung, weil die Provinz Quebec aufgrund von Umweltrisiken bei der Gasförderung ein Moratorium für die als Fracking bekannte Tiefenbohrtechnik erlassen hat. Und der Ölmulti Chevron greift auf Basis eines Investitionsabkommens ein Gerichtsurteil in Ecuador an, das ihn zur Zahlung von 18 Milliarden US Dollar Schadensersatz wegen massiver Umweltzerstörung im Amazonas-Gebiet verdonnert hat. Bis Ende 2012 gab es mindestens 514 solcher Investor-Staat-Klagen. Die Dunkelziffer liegt viel höher, die Tendenz ist steigend

Kasten 1: Vattenfalls Schiedsgerichtsklagen gegen Deutschland

Der Streitfall Vattenfall gegen Deutschland (II) zum Atomausstieg (2012 – laufend)



Foto: Quartl

Im Mai 2012 hat das schwedische Energieunternehmen Vattenfall einen Antrag auf Durchführung eines internationalen Schiedsverfahrens gegen die Bundesregierung beim Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID, angesiedelt bei der Weltbank) gestellt. Wegen der beim Atomausstieg erfolgten Stilllegung der AKWs Krümmel und Brunsbüttel fordert Vattenfall weit mehr als 3,7 Mrd. Euro Schadensersatz. Vattenfall beruft sich auf seine Rechte aus dem Energiecharta-Vertrag (ECV), einem internationalen Handels- und Investitionsabkommen im Energiebereich. U.a. beklagt der Konzern, er sei enteignet und nicht ‚gerecht und billig‘ behandelt worden. Vattenfall klagt zwar auch vor dem Bundesverfassungsgericht gegen den Atomausstieg, geht aber als internationaler Investor noch den zusätzlichen Weg über das ICSID-Schiedsgericht. Die Bundesregierung verweigert dem Bundestag und der Öffentlichkeit nähere Informationen zu diesem

Fall. Nur wenige Bundestagsabgeordnete haben zusammenfassende Informationen des Wirtschaftsministeriums in der Geheimschutzstelle des Bundestages eingesehen.

Der Streitfall Vattenfall gegen Deutschland (I) zu Umweltauflagen für das Kohlekraftwerk Hamburg-Moorburg (2009 – 2011)

Bereits 2009 klagte Vattenfall schon einmal vor einem ICSID-Schiedsgericht gegen die Bundesregierung – dies war das erste derartige Investor-Staat-Schiedsverfahren gegen Deutschland. Damals ging es um den Bau eines neuen Kohlekraftwerks in Hamburg-Moorburg: Die Hamburger

Umweltbehörde hatte dem klimapolitisch hoch umstrittenen Kraftwerk in seiner Genehmigung wasserrechtliche Umweltstandards auferlegt, die nach Ansicht Vattenfalls zu hoch waren. Der Konzern sah damit die Bestimmungen des Energiecharta-Vertrages über die Förderung und den Schutz von Investitionen verletzt. Er verlangte die Zahlung einer Entschädigung von ca. 1,4 Milliarden Euro aus Steuergeldern sowie die Übernahme sämtlicher Schiedsverfahrenskosten nebst Zinsen. Das Verfahren wurde im Frühjahr 2011 durch einen Vergleich beigelegt. Dieser sah vor, dass Umweltauflagen zu Gunsten des Unternehmens abgemildert und neue Bau- und Betriebsgenehmigungen für den Kohlemeiler erteilt wurden. – Der innerdeutsche Rechtsstreit um das Kraftwerk Moorburg dauert an.

(Bernasconi-Osterwalder / Hoffmann 2012)

Die Schiedsgerichte in Investor-Staat-Schiedsverfahren sind nicht mit ordentlichen Gerichten zu verwechseln. Sie bestehen in der Regel aus drei von den Streitparteien benannten Privatpersonen. Meist finden sie hinter verschlossenen Türen statt, in irgendeinem Tagungs- oder Hotelzimmer in London, Paris oder Washington. Die Schiedssprüche sind bindend, eine Revision ist nicht möglich – und das, obwohl es aufgrund zahlreicher Interessenskonflikte weit verbreitete Zweifel an der Unabhängigkeit der SchiedsrichterInnen gibt. Die Gefahren für öffentliche Haushalte und demokratische Politik liegen auf der Hand: Investor-Staat-Klagen können Entschädigungszahlungen in Milliardenhöhe nach sich ziehen. Häufig reicht allein die Androhung einer Klage, um geplante Gesetze abzuwürgen oder zu verwässern. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Freihandelsabkommens zwischen Mexiko, Kanada und den USA (North American Free Trade Agreement – NAFTA), in dem bereits scharfe Investitionsregeln vereinbart wurden, beschrieb ein kanadischer Regierungsbeamter die Auswirkungen wie folgt: *„Bei beinahe jeder neuen umweltpolitischen Maßnahme gab es von Kanzleien aus New York und Washington Briefe an die kanadische Regierung. Da ging es um chemische Reinigung, Medikamente, Pestizide, Patentrecht. Nahezu jede neue Initiative wurde ins Visier genommen, und die meisten haben nie das Licht der Welt erblickt.“* (Greider 2001)

Tatsächlich nutzen Unternehmen internationale Investitionsabkommen heute immer häufiger als Waffe in politischen Auseinandersetzungen, um strengere Regulierungen zu verhindern. Dass sie dabei häufig Aussicht auf Erfolg haben, liegt auch an den schwammig formulierten, aber weitreichenden Schutzstandards der Abkommen. Der Standard der „fairen und gerechten Behandlung“ wurde beispielsweise von Schiedsgerichten so interpretiert, dass Staaten immer völlig transparent und ohne Widersprüche zu handeln hätten und die „legitimen Erwartungen“ eines Investors bezüglich des regulatorischen Umfelds seiner Investition nicht enttäuschen dürften. In der laufenden Klage gegen Deutschland argumentiert Vattenfall daher vermutlich, dass die Bundesregierung diesen Standard verletzt habe, als sie wenige Monate nach der Laufzeitverlängerung deutscher Kernkraftwerke den Atomausstieg beschloss. Aber genau so laufen politische Prozesse manchmal – dieser Spielraum für politische Veränderungen darf nicht weggeschlossen werden.

Investorenschutz als neue Waffe zur Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte – bald auch im TTIP?

In der Hochphase des Neoliberalismus gelang den Protagonisten so genannter „Rechte des geistigen Eigentums“ - darunter US-Konzernen wie Pfizer, IBM und Monsanto – in Zusammenarbeit mit der

US-Regierung ein weit reichender und folgenschwerer Coup: Sie schufen 1994 das TRIPS-Abkommen im Rahmen der Welthandelsorganisation WTO (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights). Damit setzten sie konzernfreundliche, internationale Standards zum Schutz geistigen Eigentums (also: Monopolrechte zur Begrenzung der freien Diffusion geistiger Errungenschaften) durch. Sie zwangen viele Entwicklungsländer, ein Patentrecht einzuführen oder zu verschärfen. Seither wehren sich Kleinbauern, Saatgut-, Biodiversitäts-, Anti-AIDS-/Gesundheits- und Software-AktivistInnen in vielen Ländern gegen die Folgen des TRIPS-Abkommens.

Doch längst sollen weitere Abkommen, darunter auch das TTIP, für „TRIPS plus“-Regeln im Sinne der Durchsetzung scharfer geistiger Eigentumsrechte sorgen. Laut Mandat der EU vom Juni 2013 soll TTIP „(...) Fragen im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums behandeln. In den Verhandlungen sollten insbesondere die Bereiche angesprochen werden, die für die Förderung des Handels mit geistiges Eigentum beinhaltenden Waren und Dienstleistungen am wichtigsten sind, mit dem Ziel, Innovationen zu unterstützen.“ (EU Ratsdokument 11103/13) Die EU will dabei auf dem TRIPS-Abkommen der WTO aufbauen, es ergänzen und unter anderem einen besseren Schutz geografischer Herkunftsangaben der EU erreichen. Über die eigentliche Agenda der EU- und US-Regierungen beim Ringen um neue Regeln zum Wohle der Pharma-, (Bio-) Technologie-, Software-, Kultur- oder anderer Unternehmen mit Patent-, Marken- oder Urheberrecht-Interessen sagt dieses Mandat noch herzlich wenig aus.

Große Gefahren lauern aber wiederum im geplanten Investitionskapitel des TTIP. Denn dieses soll auf einer breiten Definition von „Investitionen“ beruhen und somit auch geistige Eigentumsrechte umfassen. Ein neuer Streitfall in Kanada zeigt auf, wie Inhaber geistiger Eigentumsrechte beginnen, Investor-Staat-Klagemöglichkeiten als scharfe Waffe gegen staatliche Politik und sogar ordentliche Gerichte einzusetzen: 500 Mio. US-Dollar Schadensersatz verlangt seit September 2013 der große US-Pharmakonzern Eli Lilly in einer Investor-Staat-Klage gegen Kanada. Eli Lilly bemängelt die Entscheidung kanadischer Gerichte über das Außerkraftsetzen zweier Patente des Unternehmens. Die Patente bestanden für die Medikamente Zyprexa, einem anti-psychotischen Mittel und Stratterra, einem Mittel gegen Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörungen (ADS/ADHS). Eli Lilly sieht im Agieren der kanadischen Gerichte einen Verstoß gegen die Investitionsschutzregeln des NAFTA-Abkommens. Die Patente des Unternehmens seien immaterielle Vermögenswerte gewesen, die nun durch Enteignung und das Verstoßen kanadischer Gerichte gegen „die elementarsten und legitimen Erwartungen“ des Konzerns hinsichtlich eines stabilen Geschäfts- und Rechtsumfeldes entwertet worden seien.

Ein dreiköpfiges internationales Schiedsgericht wird nun darüber entscheiden, ob die Gerichte Kanadas in ihrer Anwendung kanadischen Patentrechtes gegen die Verpflichtungen Kanadas unter dem NAFTA-Vertrag verstoßen haben. Die Gerichte hatten in unterschiedlichen Verfahren die Patente Eli Lillys zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft gesetzt, als sie ursprünglich ausgelaufen wären. Beim Medikament Stratterra befand das kanadische Gericht, dass sich die Versprechen des Konzerns im ursprünglichen Patentverfahren hinsichtlich der Wirksamkeit des Medikamentes nicht bewahrheitet hatten. Kurzum: Das Medikament tat nicht das, was die Erfinder bei der Beantragung des Patentbesitzes versprochen hatten. Daher war das Patent zu widerrufen. Auch im Fall des Medikamentes Zyprexa entschied ein kanadisches Gericht, dass das Medikament nicht die versprochene Wirkung gezeigt habe. Aus Sicht des TRIPS-Experten Professor Carlos M. Correa ist das Besorgniserregende am Eli Lilly-Fall, dass hier nun Dinge beklagt werden, die das TRIPS-Abkommen noch der Entscheidungsfreiheit der WTO-Mitgliedstaaten (wie Kanada) überlassen hatte. Würde der Fall, so Correa, zugunsten von Eli Lilly entschieden, so könnte die Investor-Staats-Schiedsgerichtsbarkeit zu einem noch wirksameren Instrument für Unternehmen gegen staatliche Politik werden als das WTO-Streitschlichtungsverfahren, mit dem Rechteinhaber die Interpretation und die Umsetzung des TRIPS-Abkommens anzweifeln. Investitionsrechtsanwälte der großen US-Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer sehen das – allerdings aus ganz anderen Motiven heraus - genauso und schreiben: „Multinationale Pharma-, Biotech- und Medizingeräte-Firmen sollten überprüfen, ob sie nicht den Schutz Bilateralen Investitionsabkommen hinsichtlich ihrer geistigen Eigentumsrechte in den Rechtsräumen ausnutzen können, in denen sie operieren.“ Hierzu empfehlen die findigen Anwälte ihren Kunden die gezielte (Re-) Strukturierung internationaler Investitionen (inklusive geistiger

Eigentumsrechte wie Patente) je nach Verfügbarkeit von Bilateralen Investitionsverträgen. „Die Fälle Philip Morris Asien gegen Australien und Eli Lilly gegen Kanada sind frühe Beispiele für Unternehmen, die versuchen, ihre Markenrechte und Patente unter Rückgriff auf Bilaterale Investitionsabkommen zu schützen.“²

Zwischenfazit: Egal ob harte materielle Investitionen wie in Atom- oder Kohlekraftwerke oder immaterielle Eigentumstitel wie Medikamenten-Patente: Letzten Endes geht es beim Investorenschutz darum, die Demokratie (samt ordentlicher Gerichtsbarkeit) in ihren Regulierungsmöglichkeiten in die Schranken zu verweisen. In der Sprache der Branche wird dies als Absicherung gegenüber „politischen Risiken“ gelobt. Internationale Investitionsabkommen sind also Instrumente zur Durchsetzung transnationaler Kapitalinteressen gegen Regulierungen, Umverteilung und gegenhegemoniale Kräfte. Sie lassen sich als Teil des sogenannten „neuen Konstitutionalismus“ verstehen; also als politisch-rechtliche Strukturen, die den Neoliberalismus und bestehende Eigentumsverhältnisse durch die Einschränkung staatlicher Interventions- und demokratischer Kontrollmöglichkeiten quasi konstitutionell absichern. Genau dies soll nun auch im geplanten TTIP-Abkommen geschehen.

Die Täter – Konzerne, Regierungen, Anwaltsfirmen, Schiedsrichter und ihre Helfer in der Wissenschaft

Wenn das drohende Investitionskapitel im TTIP und ähnliche Investitionsverträge scharfe Waffen zur Bekämpfung von Spielräumen demokratischer Politik sind – wer dann sind die Täter, die diese Waffen in Umlauf bringen oder gar selbst nutzen möchten? Antwort: Die Tätergruppen finden sich a) bei Konzernen und ihren Lobbyverbänden, b) bei Regierungen, in der EU-Kommission und in Parlamenten, c) bei Anwaltsfirmen und Investitionsschiedsrichtern sowie d) bei ‚organischen Intellektuellen‘ (Gramsci) und Helfern in der Wissenschaft.

Konzerne und ihre Lobbyverbände: Kein Wunder, dass Unternehmerverbände wie der europäische Arbeitgeberverband BusinessEurope und die American Chamber of Commerce für einen weitreichenden Investitionsschutz im geplanten transatlantischen Freihandelsabkommen mobil machen. Das tun auch einzelne Konzerne wie der US-Energie-Konzern Chevron. Er hat seinen kompletten Beitrag für die US-Konsultation zu den TTIP-Verhandlungen dem Thema Investitionsschutz gewidmet, „einem der global wichtigsten Themen für uns“³. Chevron möchte „den größtmöglichen Schutz“ vor regulatorischen Eingriffen, um „die Risiken von großangelegten, kapitalintensiven und langfristigen Energieprojekten zu mindern“, zum Beispiel bei der Gewinnung von Schiefergas durch Fracking. Aufgrund der Gefahren für Mensch und Umwelt und des wachsenden Widerstands von BürgerInnen haben zahlreiche EU-Regierungen Moratorien beziehungsweise strikte Regulierungen für diese umstrittene Technologie erlassen. Genau diese Moratorien und Regulierungen könnten Chevron & Co. über weitreichende Investitionsschutzklauseln in einem zukünftigen EU-USA-Freihandelsabkommen jedoch angreifen.



Foto: Sébastien Bertrand

Regierungen, die EU-Kommission und Parlamente: Es gäbe kein einziges Investitionsschutzabkommen als völkerrechtlich verbindlichen Vertrag und keine Investor-Staat-Klagerechte ohne die Regierungen und Parlamente, die solche Verträge aushandeln und mehrheitlich ratifizieren. Im europäischen Kontext ist die Kompetenz zur Aushandlung solcher Abkommen mit dem Lissabon-Vertrag 2009 auf die Europäische Kommission übertragen worden. Dort ist nun die Generaldirektion Handel federführend auch für Investitionsabkommen.

² <http://www.globallawwatch.com/2013/08/investment-treaty-protection-for-ip-rights/>

³ Chevron Corporation: Comments on Proposed Transatlantic Trade and Investment Partnership, 7.5.2013, <http://www.regulations.gov/#!documentDetail;D=USTR-2013-0019-0054> [23-05-2013]

Zuvor waren es die EU-Mitgliedstaaten, allen voran Deutschland, welche seit dem ersten Bilateralen Investitionsvertrag 1959 (Deutschland – Pakistan) eine Vielzahl gefährlicher, einseitiger und vor allem gegen Entwicklungsländer gerichtete Investitionsabkommen geschaffen haben. Im Fall TTIP waren es ebendiese EU-Mitgliedstaaten, die am 14. Juni 2013 der EU-Kommission den Verhandlungsauftrag (Mandat) gegeben haben, um mit den USA ein Handels- und Investitionsabkommen zu verhandeln. In diesem Mandat (vgl. Kasten 2) werden sehr weitreichende und gefährliche Vorgaben für ein mögliches TTIP-Investitionskapitel gemacht. Zugleich wurden, überwiegend auf Vorschlag der EU-Kommission, einige prozedurale Reformgedanken in das Mandat aufgenommen. So sollen zum Beispiel zukünftige Schiedsverfahren transparenter gestaltet und die Schiedsrichter einem Verhaltenskodex unterworfen werden. Doch den harten Kern des Investitionsschutzes rührt auch die EU-Kommission nicht an – im Gegenteil. Die deutsche Bundesregierung spielt in dieser Frage stets eine Hardliner-Rolle; sie wehrt sich im EU-internen Streit gegen Präzisierungen und Einschränkungen der Investitionsschutzstandards, gegen mehr Transparenz und erst Recht gegen jedwede Pflichten (statt nur Rechte) für Investoren. Allerdings hat Deutschlands Regierung auch Sorge vor zu ‚sanften‘ Investitionsabkommen nach dem Muster der USA. Diese hatten nach Erfahrungen mit NAFTA-Klagefällen einzelne unzureichende Reformen in ihren Modell-Investitionsvertrag eingebaut und wollen diesen nun ins TTIP einbringen. Deutschland hat daher eine unveröffentlichte Protokollerklärung zum Mandat für das TTIP bei der EU hinterlegt. Demnach sei ein TTIP-Investitionskapitel eigentlich nicht nötig und Investoren sollten vor allem den jeweiligen nationalen Rechtsweg ordentlicher Gerichte nutzen. Bislang lässt die Bundesregierung aber keinen Zweifel daran, auch trotz scharfer Investitionsregeln einem TTIP-Abkommen am Ende zuzustimmen. Gleiches gilt leider auch bisher für die Mehrheitsfraktionen im Europäischen Parlament und im Deutschen Bundestag.

Kasten 2: Das Investitionsschutz-Mandat der EU für die TTIP-Verhandlungen

Auszug aus den geheim gehaltenen EU-„Leitlinien für die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika“, angenommen vom Rat (Auswärtige Angelegenheiten / Handel) der EU am 14. Juni 2013 in Brüssel (Ratsdokument 11103/13):

Investitionsschutz

22. Bei den Verhandlungen im Bereich der Investitionen wird das Ziel darin bestehen, auf der Grundlage des höchsten Liberalisierungsniveaus und der höchsten Schutzstandards, die die beiden Vertragsparteien bis dato ausgehandelt haben, Bestimmungen über die Liberalisierung und den Schutz von Investitionen einschließlich in Bereichen gemischter Zuständigkeit wie Portfolioverwaltung, Eigentums- und Enteignungsaspekte auszuhandeln. (...)

23. (...) Geltungsbereich: Das Investitionsschutzkapitel des Abkommens sollte, unter Einschluss der Rechte des geistigen Eigentums, ein breites Spektrum von Investoren und ihre Investitionen abdecken, und zwar unabhängig davon, ob die Investitionen vor oder nach dem Inkrafttreten des Abkommens getätigt werden.

Behandlungsstandards: In den Verhandlungen sollte angestrebt werden, insbesondere – aber nicht ausschließlich – die folgenden Behandlungsstandards und Regeln in das Abkommen einzubeziehen: a) gerechte und billige Behandlung einschließlich eines Verbots unverhältnismäßiger, willkürlicher oder diskriminierender Maßnahmen, b) Inländerbehandlung, c) Meistbegünstigung, d) Schutz vor direkter und indirekter Enteignung, einschließlich des Rechts auf unverzügliche, angemessene und effektive Entschädigung, e) voller Schutz und umfassende Sicherheit der Investoren und Investitionen, f) andere wirksame Schutzbestimmungen, zum Beispiel eine "Schirmklausel" ("umbrella clause"), g) ungehinderter Transfer von Kapital und Zahlungen durch die Investoren, (...)

Durchsetzung: Das Abkommen sollte einen wirksamen Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat vorsehen (...) Es sollte ein so breites Spektrum von

Schiedsgremien für Investoren vorgesehen werden, wie es derzeit im Rahmen der bilateralen Investitionsabkommen der Mitgliedstaaten zur Verfügung steht. Der Mechanismus für die Streitbeilegung zwischen Investor und Staat sollte Schutz vor offensichtlich ungerechtfertigten oder leichtfertigen Klagen beinhalten. (...) Die Streitbeilegung zwischen Investor und Staat findet auf Marktzugangsbestimmungen keine Anwendung. Diese Marktzugangsverpflichtungen können erforderlichenfalls Regeln umfassen, die Leistungsanforderungen verbieten. Das Investitionsschutzkapitel des Abkommens sollte von allen Behörden und sonstigen Stellen auf subzentraler Ebene (zum Beispiel Staaten oder Gemeinden) eingehalten werden.“



Foto: Klaus Oehlenschläger

Anwaltsfirmen, Schiedsrichter und Prozessfinanzierer: Auch die Rechtsbranche lobbyiert für weitreichende Investorenrechte im TTIP. Bei Stundenlöhnen von bis zu 1000 US-Dollar und Rechtskosten von durchschnittlich acht Millionen US-Dollar pro Verfahren sind Investor-Staat-Klagen ein lukratives Geschäft für Anwaltskanzleien. Die Marktführer kommen schon heute aus den USA und der EU. Weltweit betreiben diese Kanzleien Akquise, um Investoren zu Klagen gegen Staaten zu motivieren, beispielsweise gegen die Umschuldungspolitik in Griechenland. Ein Investitionsschutzkapitel im TTIP würde ihr Geschäftsfeld massiv ausweiten. Eine erste kritische Analyse dieser bislang oft noch vernachlässigten *Arbitration Industry* wurde 2012 mit der Studie „Profiting from Injustice“ (CEO / TNI 2012) vorgelegt. Hierin werden Anwaltskanzleien, Schiedsrichter und Prozessfinanzierer beleuchtet, die massiv an den Investoren-Klagen gegen Staaten verdienen. Diese Akteure haben häufig enge persönliche und wirtschaftliche Beziehungen zu Unternehmen und ein Renommee in der Wissenschaft, mit der sie das internationale Investitionsrecht vehement verteidigen. Sie sind ständig auf der Suche nach Möglichkeiten, Staaten zu verklagen und haben erfolgreich gegen Reformen des internationalen Investitionsregimes gekämpft. Der Boom der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit ist zu einer vom Steuerzahler finanzierten Goldgrube für Fachanwälte des Investitionsrechts geworden. Anwalts- und Schiedsgerichtskosten betragen bei Investor- Staat-Streitfällen im Schnitt über US\$8 Millionen pro Klage; in manchen Fällen liegen sie bei über US\$30 Millionen. Spitzenkanzleien berechnen bis zu tausend Dollar pro Stunde pro Anwalt, wobei ganze Teams die Fälle bearbeiten. Schiedsrichter bekommen ebenfalls saftige Honorare, an einem Fall verdient ein Schiedsrichter fast US\$1 Million. Dabei wird die Branche von einer kleinen, eng miteinander verflochtenen Gruppe von Anwaltskanzleien und SchiedsrichterInnen aus dem globalen Norden dominiert: Drei Kanzleien – Freshfields (GB), White & Case (US) und King & Spalding (US) – haben 2011 nach eigenen Angaben 130 Investitionsstreitigkeiten bearbeitet. Gerade einmal 15 SchiedsrichterInnen, fast alle aus Europa, den USA oder Kanada, haben 55 Prozent aller bekannten Investitionsschutz-Klagen entschieden. Diese kleine Gruppe von Juristen, von manchen die „innere Mafia“ genannt, sitzt gemeinsam in Schiedsgerichten, fungiert nicht nur als Schiedsrichter, sondern vertritt die Streitparteien nebenher auch als Anwalt und ruft sich in Verfahren gegenseitig als Experten auf. Die Schiedsrichter neigen überwiegend dazu, eher die Rechte von Investoren als das öffentliche Interesse zu verteidigen. Sie offenbaren eine inhärente, einseitige Ausrichtung der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit zugunsten der klagenden Partei. Mehrere prominente Schiedsrichter saßen in Aufsichtsräten großer multinationaler Konzerne, darunter auch solche, die Staaten verklagt haben. Fast alle eint der Glaube an den unbedingten Schutz von Privatgewinnen. Die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit wird zudem auch in die Welt der Finanzspekulation integriert. Prozessfinanzierer (ko-)finanzieren Klagen gegen Staaten und erhalten im Gegenzug einen Anteil an einer später eventuell zugesprochenen Entschädigung oder einem Vergleich. Der Einstieg der Prozessfinanzierer könnte den Boom der Investor-Staat-Klagen weiter anheizen, die Kosten für Regierungen erhöhen und wegen der zahlreichen persönlichen Beziehungen zwischen Finanzierern und Schiedsrichtern, Anwälten und Investoren weitere Interessenskonflikte nähren.

Wissenschaftliche Hilfe beim Geschäft mit der Politikbekämpfung: Im akademischen Raum ist der Internationale Investitionsschutz zu einem attraktiven neuen Themenfeld geworden, im dem sich immer mehr (Rechts-)Wissenschaftler, Forschungsinstitute und Studienangebote tummeln. Das

internationale Investitionsschutzrecht gilt als das derzeit wohl am schnellsten wachsende Gebiet des Völkerrechts. Zwar werden durchaus eine Legitimationskrise des Rechtsgebietes und ein gewisser Reformbedarf anerkannt. Zumeist aber gehen InvestitionsrechtswissenschaftlerInnen von einem völlig unkritischen, stets positiven, ökonomisch und sozial-ökologisch weitgehend naivem Grundverständnis von der segensreichen Wirkung internationaler Investitionen auf Wirtschaft und Gesellschaft aus. Sie ignorieren grundlegende Macht- und Herrschaftsfragen des weitreichenden Eigentumsschutzes und empfehlen im politischen Raum entweder die ungestörte Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des herrschenden Investitionsregimes – oder sie versuchen, über vorsichtige Reformvorschläge die Akzeptanz und Legitimität ihres Rechtsgebiets zu retten. Einen großen Einfluss auf den akademischen Diskurs haben auf Investitionsschutz spezialisierte Anwälte. Sie verfassen einen Großteil der akademischen Publikationen zum Thema und besetzen im Durchschnitt 74 Prozent der Redaktionen bzw. Beiräte der wichtigsten Fachzeitschriften zum Investitionsrecht. Das wirft Fragen zur akademischen Ausgewogenheit und Unabhängigkeit des Wissenschaftsfelds internationales Investitionsrecht auf.

Die Retter – der Widerstand gegen das internationale Investitionsregime wird stärker

Die Waffen sind gefährlich und scharf, die Täter vielfältig und mächtig. Doch der Widerstand gegen exzessive Investorenrechte wächst: Schon kurz nach Beginn der TTIP-Verhandlungen haben sich Umweltorganisationen, OnlineaktivistInnen, Gewerkschaften, Kulturschaffende, VerbraucherInnenschutz-Organisationen und GlobalisierungskritikerInnen beiderseits des Atlantik in breiter Front und ausnahmslos gegen Investor-Staat-Klagerechte ausgesprochen. Europaabgeordnete von SPD, Grünen und der Linken sind ebenfalls dagegen. Bei SPD und Grünen ist dies eine reichlich späte und oft noch zu leise geäußerte Einsicht, nachdem sie jahrelang scharfen Investitionsschutzverträgen in nationalen Parlamenten zugestimmt haben – aber immerhin. In den USA tobt bereits seit Jahren eine kritische Debatte. Als der US-Kongressabgeordnete Alan Grayson sich 2013 in einem öffentlichen Aufruf gegen die Konzern-Klagerechte in TTIP wandte, schlossen sich binnen 24 Stunden zehntausend wütende US-BürgerInnen seinem Protest an. Auch andernorts ist die Abkehr vom alten Investitionsregime im vollen Gange: Brasilien gilt seit langem als attraktiver Investitionsstandort, hat aber kein einziges Investitionsabkommen mit Konzernklagerechten.

Im Frühjahr 2011 verkündete die sozialdemokratische Regierung Australiens, dass sie keine Freihandelsabkommen mehr verhandeln werde, die Konzernen direkte Klagen vor internationalen Schiedsgerichten ermöglichen. Bolivien, Ecuador und Venezuela haben einige BITs aufgekündigt und sich aus dem ICSID-Schiedsgericht der Weltbank zurückgezogen. Argentinien weigert sich, Entschädigungen zu zahlen. Und Südafrika hat beschlossen, seine alten BITs nicht mehr zu verlängern. Im Herbst 2013 hat das Land zahlreiche alte Investitionsverträge gekündigt, darunter auch die Abkommen mit Deutschland, Österreich, Spanien und den Niederlanden. Weitere Schritte dieser Art sollen folgen. Auch in internationalen Organisationen wie der UN-Konferenz für Handel und Entwicklung (UNCTAD) vollzieht sich ein Paradigmenwechsel. Während die Organisation in den 90er Jahren noch Entwicklungsländer dazu drängte, Investitionsabkommen zu unterzeichnen, skizziert sie seit ihrem Weltinvestitionsbericht 2012 Optionen zur Reform der gegenwärtigen Investitionspolitik – in Richtung klar begrenzter Rechte und Pflichten für Investoren.

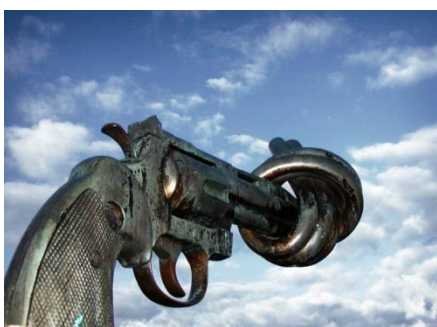


Foto: Francois Polito

Neben der UNCTAD warnt inzwischen sogar der IWF davor, dass Investitionsabkommen Staaten bei der Bekämpfung von Wirtschafts- und Finanzkrisen stark einschränken können.

Vor diesem Hintergrund – und angesichts der EU-internen sowie der EU-US-Meinungsverschiedenheiten beim Thema Investitionsschutz - stehen die Chancen nicht schlecht, das geplante TTIP-Abkommen und das Kapitel zum Investitionsschutz als das zu entlarven, was es ist: eine antidemokratische neoliberale Zwangsjacke. Vor gut 15 Jahren

hat diese “Dracula-Strategie” schon einmal zum Erfolg geführt: Ende der neunziger Jahre hatte die globalisierungskritische Bewegung den weitgehend unbekanntem MAI-Vertrag ans Licht der Öffentlichkeit gezerzt, ein Investitionsabkommen, das im Rahmen der OECD verhandelt wurde. Einem Vampir gleich überlebte es nicht lange, sobald das Licht einer kritischen öffentlichen Debatte aufschien. Im Oktober 1998 ließ Frankreich die Verhandlungen platzen. Wir sollten alles daran setzen, dass sich dieser Teil der Geschichte in der Auseinandersetzung um das TTIP wiederholt – ein Happy End in diesem Thriller ist möglich.

Für weiterführende Informationen

<http://power-shift.de/>

**Power
Shift**

<http://corporateeurope.org/>



Literatur:

Bernasconi-Osterwalder, Nathalie / Hoffmann, Rhea Tamara 2012, Der deutsche Atomausstieg auf dem Prüfstand eines internationalen Investitionsschiedsgerichts? Hintergründe zum neuen Streitfall ‚Vattenfall gegen Deutschland (II)‘, hrsg. von PowerShift e.V. & Forum Umwelt & Entwicklung. Download: <http://power-shift.de/?p=1005>

Corporate Europe Observatory und Transnational Institute 2012, Profiting from Injustice. How law firms, arbitrators and financiers are fuelling an investment arbitration boom, Autorinnen: Pia Eberhardt & Cecilia Olivet, Brüssel und Amsterdam, <http://corporateeurope.org/trade/2012/11/profitting-injustice>

Correa, Carlos M. 2013, Investment Agreements: A New Threat to Health and TRIPS Flexibilities?, SouthViews, No. 64, 27 June 2013, <http://www.twinside.org.sg/title2/wto.info/2013/twninfo130612.htm>

Greider William 2001, The Right and US Trade Law. Invalidating the 20 Century, in: “The Nation”, 15.10.2001

Sie fanden diesen Text interessant?

Politische Arbeit kostet Geld – Unterstützen Sie uns mit einer Spende!



Foto: J. Dncsn

Unsere Bankverbindung für Spenden

PowerShift e.V.

Konto 1120 627 400 bei der

GLS Gemeinschaftsbank eG

BIC GENODEM1GLS IBAN: DE25 43060967
1120627400